

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

4. Satzungsänderung

zur Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert (Anlage neu gefasst) durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), § 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10. Oktober 2019 folgende 4. Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

a) Offene Landschaft	13,10 EUR
b) Ödland	7,45 EUR
c) Gewässer	7,45 EUR
d) Wald, Gehölz	10,84 EUR
e) Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche	24,40 EUR
f) Sonstige Fläche	21,01 EUR
g) für Vorteilsflächen für die Schöpfwerks- und Deichunterhaltung	
im Einzugsgebiet Polder 2	23,47 EUR
im Einzugsgebiet Polder 3-5	26,99 EUR
im Einzugsgebiet Polder 6	30,85 EUR
im Einzugsgebiet Polder 7	8,52 EUR
im Einzugsgebiet Polder 10-11	16,20 EUR
im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben	52,59 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Eggesin, den 10. Oktober 2019


Jesse
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.